

Kommuniqué der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten der EG betreffend das EWS (2. August 1993)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Juli/August 1993, n° 7/8. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Kommuniqué der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten der EG betreffend das EWS (2. August 1993)", p. 21-22.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL:

http://www.cvce.eu/obj/kommunique_der_finanzminister_und_zentralbankprasidenten_der_mitgliedstaaten_der_eg_betreffend_das_ews_2_august_1993-de-742e5976-1e40-4e37-affa-e463f007d53c.html

Publication date: 20/12/2013

Kommuniqué der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten der EG betreffend das EWS (2. August 1993)

„Die Minister und Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben beschlossen, die Interventionspunkte für die am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems teilnehmenden Währungen vorübergehend auf 15% oberhalb und unterhalb der bilateralen Leitkurse festzusetzen.

Mit dieser befristeten Maßnahme wurde auf die jüngsten außergewöhnlich heftigen Spekulationswellen reagiert. Da das derzeitige Paritätengitter angesichts der konjunkturellen Lage in den am Wechselkursmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten durchaus gerechtfertigt ist, bekräftigen die Minister und Zentralbankpräsidenten die Aufrechterhaltung der derzeitigen Paritäten und sind zuversichtlich, daß sich die Marktkurse kurzfristig wieder aufeinander zu bewegen werden.

Die Währungsbehörden der Mitgliedstaaten werden an ihrer Geldpolitik - deren Schwerpunkt auf der Preisstabilität liegt - festhalten.

Die Mitgliedstaaten bekräftigen ausnahmslos ihre Entschlossenheit, den Vertrag über die Europäische Union einschließlich des Bewertungsverfahrens, das nach Artikel 109e bis zum Beginn der zweiten Stufe am 1. Januar 1994 abgeschlossen sein muß, umzusetzen, sobald er von allen Mitgliedstaaten ratifiziert ist. Außerdem bestätigen sie erneut, daß sie den im Vertrag im Hinblick auf die Erreichung des für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Konvergenzgrades vorgesehenen Verfahren und Kriterien großer Bedeutung beimessen.“